Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg. Verwaltung, Recht	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2019/1887	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	05.04.2019	

Gremium	**Sitzung am**	**Öffentlich / nicht öffentlich**
Bauausschuss	11.04.2019	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag vom 30.03.2019 zur Klassifizierung der Happerschoßer Straße

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt:

1. Die Stellungnahme der Verwaltung zum Bürgerantrag vom 30.03.2019 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Bürgerantrag vom 30.03.2019 wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

Begründung

Der Bürgerantrag vom 30.03.2019 zur Klassifizierung der „Happerschoßer Straße" ist als Kopie beigefügt.

Hauptverkehrsstraßen sind gem. § 3 Abs. 4 c) der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW „Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen."

Da es sich bei der „Happerschosser Straße" nicht um eine klassifizierte Straße, also eine Bundes-, Land- oder Kreisstraße handelt, sind Kriterien für die Zuordnung zu einem Straßentyp die Funktionszuordnung im Verkehrskonzept der Gemeinde, ein für den Durchgangsverkehr ausgelegter Ausbauzustand und zusätzlich auch die tatsächliche Verkehrsbelastung.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Hennef ist die „Happerschosser Straße" nicht als „Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge" ausgewiesen, sondern lediglich innerörtliche Verkehrsstraße. Den Durchgangsverkehr aus/ nach Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth aufzunehmen bestimmt sind danach die klassifizierte L 352 zwischen Stadtgrenze und Allner sowie die klassifizierte Bundesstraße B 468 zwischen Stadtgrenze und Autobahn.

Straßenverkehrsrechtlich ist die „Happerschosser Straße" den Straßen, zwischen denen sie verläuft, nämlich „Im Bröltal" und L 352 untergeordnet, bei den Kreuzungsbereichen zu den Straßen „Knechtsberg" und „Friedhofweg / Zum Hapsberg" greift die Rechts-vor-Links-Regelung, außerdem gilt aufgrund der Enge der Straße eine Tempo 30 Streckenbegrenzung.
Nach den für die Verkehrsplanung maßgeblichen Vorstellungen kommt der „Happerschosser Straße" somit keine besondere, sondern lediglich eine untergeordnete Bedeutung für den Durchgangsverkehr zu. Entsprechend ist auch der anstehende Ausbau geplant.

Die vorgesehene Ausbaubreite der Fahrbahn beträgt hier grundsätzlich 5,50 Meter, wobei durch die angrenzende Bebauung teilweise Einengungen bis auf 4 Metern notwendig sind. Ein LKW-Begegnungsverkehr ist also nicht konfliktfrei möglich. Dies widerspricht einer Zweckbestimmung für den Durchgangsverkehr. Einer Hauptverkehrsstraße kommt „in erster Linie die Aufgabe zu, durchgehende Verkehrsströme aufzunehmen, zu bündeln und zu untergeordneten Verkehrsanlagen, nämlich Haupterschließungs- und Anliegerstraßen –weiterzuleiten" (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Auflage, § 34 Rd-Nr. 33, Urteil des OVG Münster vom 18.08.1992, 2 A 2641/89). Die anrechenbare Breite für die Fahrbahn einer Hauptverkehrsstraße innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegt daher laut Satzung bei 8,50 Metern zuzüglich 5 Metern, wenn – wie hier - auf der Straße eine Parkmöglichkeit geschaffen wird.

Obwohl die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse nur von untergeordneter Bedeutung für die Einstufung eines Straßentyps sind, haben sie hier Berücksichtigung gefunden. Bei der Verkehrszählung im Jahr 2013 sind in 1 Woche insgesamt 11.785 Fahrzeugbewegungen zu verzeichnen gewesen. Dies entspricht durchschnittlich 1.684 Fahrzeugen täglich. Das OVG Münster urteilt, dass es sich auch noch bei einer täglichen Belastung von 2.500 bis 3.000 Fahrzeugen „allenfalls um eine mittlere Verkehrsbelastung handelt, die den typischen Verkehrsbelastungen klassifizierter Straßen nicht annähernd gleichkommt und deshalb eine Einstufung als Hauptverkehrsstraße verbietet" (OVG Urteil vom 12.12.1985, 2 A 3363/ 83). Eine durchschnittliche *stündliche* Verkehrsbelastung von 227 PKW-Einheiten wird als allenfalls durchschnittlich für eine Haupterschließungsstraße angesehen (OVG Urteil vom 22.04.1985, 2 A 2655/82). Die tatsächlich ermittelten Verkehrsbelastungen in der „Happerschosser Straße" sind somit selbst für eine typische Haupterschließungsstraße nur als unterdurchschnittlich anzusehen.

Die zusätzlich vorgebrachten Gesichtspunkte hinsichtlich der Nutzung der Straße als Umleitungsstrecke, Strecke für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sowie landwirtschaftlichen Verkehr können nicht zu einer abweichenden Beurteilung führen, denn „die tatsächlichen Verhältnisse sind wegen ihres veränderlichen Charakters für die im Einzelfall vorzunehmende Einstufung von Straßen weitestgehend ungeeignet, weil sie abhängen von Faktoren „wie etwa Baustellen in benachbarten Straßen,

Umleitungen und sonstigen das Verkehrsaufkommen beeinflussende Zufälligkeiten" (vgl. vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Auflage, § 34 Rd-Nr. 31).

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die „Happerschosser Straße" weder in ihrer Funktion im Verkehrskonzept der Stadt Hennef (Sieg), noch im geplanten Ausbauzustand oder hinsichtlich ihrer tatsächlichen Verkehrsbelastung den Kriterien einer Hauptverkehrsstraße entspricht.

Bei der Zuordnung zum Straßentyp handelt es sich um eine von der Verwaltung durchzuführende Rechtsanwendung als Geschäft der laufenden Verwaltung (vgl. § 41 Abs. 3 GO NRW), die der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt.

Hennef (Sieg), den 05.04.2019
In Vertretung

Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer

zum Vorgang

[redacted]
[redacted] 53773 Hennef

30.03.2019

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

hiermit stelle ich im Namen der Anliegergemeinschaft Happerschosser Str. nachfolgenden Antrag und bitte, diesen im Bauausschuss gemeinsam mit dem bereits vorliegenden am 11.04.2019 zu behandeln.

Bürgerantrag

Klassifizierung der Happerschosser Straße

Die Anliegergemeinschaft der Happerschosser Straße fordert die Stadtverwaltung auf – sofern die Straßenbaubeiträge in NRW nicht ohnehin abgeschafft werden – den Ausbau der Happerschosser Straße nach dem Umlageschlüssel einer Hauptverkehrsstraße abzurechnen.

Begründung:

Die ganz überwiegende Verkehrsnutzung der Happerschosser Straße dient dem überörtlichen Verkehr und damit ist die überwiegende Nutzung der Allgemeinheit zuzurechnen.

Die vorgesehene Klassifizierung als Haupterschließungsstraße ist nichtzutreffend, da diese gemäß Satzung der Erschließung von anliegenden Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient. Dies ist bei der Happerschosser Str. nur nachrangig gegeben. Diese Klassifizierung wäre unstrittig, wenn keine bzw keine stark frequentierte weiterführende Verbindung nach Happerschoß vorhanden wäre.

Die Happerschosser Str. ist vielmehr gemäß Satzung als Hauptverkehrsstraße zu klassifizieren, da sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr von und nach Happerschoß bzw. Richtung Neunkirchen dient, was durch folgende Punkte belegt wird:

- Aufgrund von Anliegerbeschwerden in der Versammlung des Heimatvereins im März 2013 wurde im Juni 2013 eine Verkehrsmessung durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in der Versammlung im März 2014 vorgestellt. An den gemessenen Wochentagen wurden an der Messstation neben Hausnummer 34 (aus Ortsmitte kommend hinter der Einmündung Knechtsberg und damit ohne Zählung des innerörtlichen Erschließungsverkehrs der fast ausschließlich aus Richtung Hennef erfolgt) jeweils über 2.100 Fahrzeugbewegungen gezählt. Da diese nur zu einem verschwindend geringen Anteil den ortsauswärts noch folgenden 8 Wohngebäuden zugerechnet werden können, ist dies ein klares Indiz für den sehr hohen und deutlich überwiegenden überörtlichen Durchgangsverkehr.

- Die Happerschosser Straße ist Hauptfahrstrecke für den überörtlichen Schulbusverkehr, Rettungsfahrzeuge und andere Einsatzfahrzeuge.
- Die Happerschosser Straße wird regelmäßig als Umleitungsstrecke bei gesperrter B478 oder gesperrter Schlosswaldstr. L352 von bzw. nach Happerschoß herangezogen.
- Letztlich weisen die von der Stadt weiträumig aufgestellten, großflächigen Umleitungsbeschilderungen für den Verkehr zwischen Bröl und Happerschoß ebenfalls auf den bekannten überörtlichen Durchgangverkehr der Happerschosser Straße hin.

Die Anwohner leiden seit vielen Jahren unter der hohen Verkehrsbelastung, trotz Tempo 30 Zone und 2014 eingeführter Tonnagebeschränkung. Die Happerschosser Str. wird neben dem starken überörtlichen Durchgangsverkehr mit teilweise hoher Geschwindigkeit auch nach wie vor von schweren landwirtschaftlichen Traktoren und Gespannen und LKWs durchfahren.

Die hohe Beanspruchung der Happerschosser Straße durch den überörtlichen Verkehr und die damit einhergehende Belastung des Straßenbelages und der Anwohner und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der Wohnqualität stehen ein keinem Verhältnis zu der vorgesehenen Klassifizierung als Haupterschießungsstraße und somit der Übernahme von 50% der Kosten für die Herstellung der Fahrbahn.

Durch eine Klassifizierung als Hauptverkehrsstraße kann eine gerechtere Verteilung der Kosten zwischen Anliegern und Allgemeinheit, die der tatsächlichen Inanspruchnahme gerecht wird, erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]